

theils durch die Beschlüsse der 2. Kammer hier und da alterirt worden sind. — Die Grundideen, von welchen bei dem vorliegenden Gegenstand ausgegangen worden ist, scheinen dem Unterzeichner des Separatvotums nämlich folgende zu sein: 1) Möglichste Freiheit der Aeltern über die Confession, in welcher ihre Kinder unterrichtet werden sollen, durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft (letztere tritt nämlich dann ein, wenn die gesetzliche Regel befolgt wird,) zu verfügen. 2) Heilighaltung der einmal getroffenen Verabredung oder Bestimmung. Das strenge Festhalten an diese Grundideen scheint dem Unterzeichner des Separatvotums um so unerlässlicher, je weniger der Staat als solcher bei der Entscheidung der Frage zu Gunsten der einen oder der andern Confession interessirt ist, und je wichtiger und heiliger hingegen das Interesse der Aeltern in dieser Angelegenheit ist.

Da Niemand Behufs der generellen Discussion das Wort begehrt, so verliest Referent den Eingang des Gesetzes, wozu der Deputationsbericht lautet:

Was diesen Eingang anbetrifft, so hält die Deputation dafür, daß §. 62. des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Febr. 1827 unter den hier als aufgehoben angeführten §§. nicht mit zu begreifen sei; sie wünscht daher den Wegfall der Zahl 62. aus dem Contexte aus Gründen, die sie sich bei §. 4. zu entwickeln erlauben wird.

Hierzu wird nichts erinnert, und Referent trägt nun §. 1. des Gesetzes (s. dens. Nr. 60. d. Bl. S. 450.) vor.

Das Deputationsgutachten lautet:

a) Es soll die Trauung in der Regel durch einen Pfarrer der Confession des Bräutigams erfolgen. Die 2. Kammer, damit nicht einverstanden, hat gegen die Ansicht ihrer Deputation die zeitherige Einrichtung beizubehalten gewünscht und das Wort „Bräutigam“ mit dem Worte „Braut“ vertauscht. Als Gründe hat man angegeben, daß die an die Braut gestellte Zumuthung, dem Bräutigam Behufs der Trauung nachzureisen, das weibliche Zartgefühl verletze, daß diese Neuerung der Rechtsregel: *ubi sponsa, ibi copula* entgegenlaufe, daß die Hochzeit im Hause der Braut ausgerichtet zu werden pflege, und daß im Obererzgebirge, wo es weniger katholische Bräute gebe, die Brautleute eine Reise bis nach Zwickau zu unternehmen genöthigt würden; allein alle diese Bedenken sind dem politischen, auch von fremden Gesetzgebungen anerkannten, Grunde, der für die Trauung durch einen Pfarrer der Confession des Bräutigams spricht, gegenüber gehalten, nur von höchst untergeordneter Wichtigkeit. Damit nämlich der Fall nicht so leicht eintrete, daß ein Geistlicher der Einfegnung einer Ehe, bloß weil die aus ihr zu erwartenden Kinder seiner Confession nicht angehören werden, Schwierigkeiten in den Weg lege, ist es nöthig, daß die Trauung von einem Pfarrer der Confession desjenigen der Brautleute erfolge, dem das Gesetz die Kinder zuspricht. Dieß aber ist in Sachsen der Vater, und so rechtfertigt sich jene Bestimmung vollkommen. Die Deputation beantragt daher die Wiederherstellung des Entwurfs.

b) Wenn ferner die 2. Kammer gegen den Schluß des §. die Worte „von dem Pfarrer des Bräutigams“ mit den Worten vertauscht „von einem Pfarrer der Confession der Braut“ oder „des Bräutigams,“ wie es nach dem Gutachten der Deputation heißen würde, so empfiehlt die Deputation der Kammer diese Veränderung zur Annahme, da es sich hier nur darum handelt, daß die Trauung von irgend einem Pfarrer der Confession des Bräutigams geschehe. Aus gleichen Gründen würden indeß auch weiter oben die Worte „oder von dem Pfarrer der Braut“ in die

Worte „oder von einem Pfarrer der Confession der Braut“ umzuwandeln sein.

D. Großmann: Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist doch hauptsächlich darauf gerichtet, die Grundsätze der Parität vollständig zu realisiren; allein durch die Bestimmung, daß die Trauung in der Regel bei dem Pfarrer des Bräutigams stattfinden soll, halte ich diesen Zweck für gänzlich verfehlt. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß bei den gemischten Ehen in der Mehrzahl der Mann der katholische Theil ist; denn der Zuwachs der katholischen Kirche in Sachsen sind vornehmlich Fremde. Allein in die Fremde wandert in der Regel nur der Mann, nicht das Mädchen. In der Fremde dienende Katholikinnen sind wenigstens nur seltene Ausnahmen gegen die Menge wandernder und in Sachsen sich niederlassender Handwerker. Im Erzgebirgischen ist diese Präsumtion in der Regel zur Wirklichkeit geworden, wie denn allein in Annaberg 52 katholische Ehemänner mit protestantischen Frauen leben. Dazu kommt, daß nicht die Braut den Bräutigam sucht und auf die Heirath geht, sondern dieser die Braut. Dem nach Alleinherrschaft strebenden Principe des Katholicismus liegt natürlich Alles an der Gewinnung des Mannes, und wenn nun nach der Disposition des Gesetzes die meisten Trauungen gemischter Ehen zuerst bei den katholischen Geistlichen angebracht werden, wenn sich sogar die protestantischen Bräute in der Regel vor ihm stellen müssen, wie es auch kommen muß, wenn nicht Aeltern oder Vormünder deren Stelle vertreten, so ist es klar, daß ein Vertrag zwischen Eheleuten verschiedener Confession in der Regel nicht stattfinden, wenigstens nie zu Gunsten des protestantischen Theiles ausfallen kann, und dadurch der Hierarchie Thür und Thor geöffnet wird. Denn daß sie die Gelegenheit, wo Verlobte gemischter Confession ihr gesetzlich zugewiesen werden, nicht unbenußt lassen wird, um in ihrem Interesse auf sie einzuwirken, ist sonnenklar. Ich würde diese Bedenken nicht aufstellen, wenn die katholische Kirche den Grundsätzen der unsrigen folgte, nämlich den Grundsätzen der Freiheit. Ich hoffe daher, daß sich die verehrte Kammer dem die Parität herstellenden Beschlusse der 2. Kammer anschliesse, und den uralten Grundsatz: „*ubi sponsa, ibi copula*“ nicht wird von seiner Stelle verrücken lassen.

Bischof Mauer mann: Der katholischen Kirche kann es ganz einerlei sein, ob man diesen Gesetzentwurf annimmt, oder der 2. Kammer beitrifft, allein nicht einerlei kann es ihr sein, wenn ihr hier in der Kammer immer der Vorwurf gemacht wird, als störe sie die Parität. Prüft man die Mittheilungen des statistischen Vereines, so ersieht man daraus, daß auf dem Lande, wo sich keine katholischen Schulen befinden, 4526 Katholiken in gemischter Ehe leben, und die Erfahrung beweist, daß der geringste Theil der in diesen Ehen erzeugten Kinder, und höchstens nur 10 bis 12 in der katholischen Religion erzogen werden. Dieß glaube ich, reicht hin, um meine Kirche vor jedem Vorwurfe zu bewahren.

D. Großmann: Mein Mißtrauen rechtfertigt sich 1) durch das in der katholischen Kirche geltende Dogma. Jeder katholische Geistliche, welcher über die Frage: ob die aus gemischter Ehe erzeugten Kinder in seiner Religion erzogen werden